

# FAQ: DEINE RECHTE IM STREIK

ver.di

**DAS IST  
HUNDERTPRO  
TARIF**

Was du wissen musst, wenn du am Streik teilnimmst.  
Entgelttarifrunde AOK

## ■ HABE ICH EIN STREIKRECHT?

**Ja!** Das Streikrecht ist im Grundgesetz (Art. 9 Abs. 3 GG) geschützt. Du darfst streiken, wenn ver.di dich dazu aufruft – egal ob du ver.di-Mitglied bist oder nicht.

## ■ WER DARF STREIKEN?

Alle Beschäftigten und Nachwuchskräfte, die unter den Geltungsbereich der gekündigten Tarifverträge fallen, dürfen streiken, wenn ver.di zum Warnstreik aufruft (vgl. Bundesarbeitsgericht, 1 AZR 342/83). Das gilt auch für diejenigen, die nicht Mitglied der ver.di sind. Die Arbeitgeberin darf die Teilnahme nicht untersagen oder verhindern. Benachteiligungen wegen der Teilnahme an einem Streik sind unwirksam. Bitte zu dieser Frage auch den Streikaufruf der ver.di beachten!

## ■ MUSS ICH MICH AUSSTEMPELN?

**Nein!** Aufgrund der Beteiligung am Streik ist die Pflicht zum »Ausstempeln« aufgehoben! Das gilt auch für alle anderen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Die Arbeitnehmer\*innen beteiligen sich an einem Streik, um dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft zu entziehen. Wenn Arbeitnehmer\*innen beim Verlassen der Dienststelle / des Arbeitsplatzes »Ausstempeln«, können sie anschließend dem Arbeitgeber gegenüber die geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr vorenthalten. Streiken während der Freizeit ist keine Streikteilnahme (vgl. BAG 26.7.2005, AZR 133/04).

## ■ MUSS ICH MICH ABMELDEN?

**Nein!** Arbeitnehmer\*innen sind nicht verpflichtet, ihre Streikbeteiligung vor Streikbeginn anzukündigen oder sich abzumelden. Es ist ausreichend, die nachträgliche Frage der Arbeitgeberin zur Streikteilnahme wahrheitsgemäß zu beantworten damit der „Zeit-erfassungsbogen“ entsprechend angepasst wird. Eine Abmeldepflicht bei der Arbeitgeberin wäre auch mit der wirksamen Ausübung des Streikrechts nicht vereinbar, da der Entschluss der Arbeitnehmer\*innen zur Streikteilnahme durch zusätzlichen psychischen Druck erschwert würde (vgl. BAG 12.11.1996 – 1 AZR 364/96).

## ■ WANN DARF GESTREIKT WERDEN?

„Gewerkschaftliche Warnstreiks sind nach Ablauf der Friedenspflicht auch während noch laufender Tarifverhandlungen zulässig“. Voraussetzung ist auch, dass ver.di zum Warnstreik aufruft. (vgl. BAG, 1 AZR 775/10).

## ■ BEKOMME ICH GEHALT FÜR DIE STREIKTAGE?

Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. Aber: ver.di zahlt für die ver.di-Mitglieder Streikunterstützung ab einer Streikdauer von über 4 Stunden. Das Streikgeld ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

## ■ DARF DER ARBEITGEBER DIE STREIKZEIT VOM GLEITZEITKONTO ABZIEHEN?

**Nein!** Es besteht kein Recht der Arbeitgeberin, die Arbeitszeit, die durch den Streik ausgefallen ist, mit einem Abzug vom Zeitguthaben auszugleichen (vgl. BAG, 1 AZR 550/93).

## ■ DROHEN MIR ARBEITSRECHTLICHE KONSEQUENZEN?

**Nein!** Maßregelungen wegen Streikteilnahme sind unzulässig (Art. 9 Abs. 3 GG). Das bedeutet auch, dass Abmahnungen und Kündigungen unzulässig sind. Die ver.di-Mitglieder erhalten von ver.di Rechtschutz.

## ■ MUSS ICH ALS STREIKBRECHER\*IN ARBEITEN?

**Nein!** Niemand darf gezwungen werden, die Arbeit von Streikenden zu übernehmen (vgl. BAG, 1 AZR 651/86).

## ■ GILT MEIN STREIKRECHT AUCH IM HOMEOFFICE?

**Ja!** Wenn Du im Homeoffice arbeitest und ver.di zum Streik aufruft, kannst Du teilnehmen – z. B. durch Abschalten von Geräten oder Abwesenheitsnotiz im E-Mail-Postfach („Die Gewerkschaft ver.di hat zum Streik aufgerufen und ich nehme mein Recht auf Streik wahr.“).

**DARF ICH IM BETRIEB FÜR DEN STREIK WERBEN?**

**Ja – mit Einschränkungen:**

- Du darfst den Streikaufruf von privaten E-Mail-Accounts weiter verteilen. Auch die Verteilung über Flyer, Plakate, das Schwarze Brett und Gespräche ist zulässig. Wichtig: Plakate nur auf den dafür vorgesehenen Flächen anbringen. Für Schäden an Wänden oder Reinigungskosten werden die Streikenden / ver.di belangt – das ist es einfach nicht wert.
- Du darfst den Streikaufruf nicht vom dienstlichen E-Mail-Account weiterleiten (vgl. BAG, 1 ABR 31/12).

**DARF DIE ARBEITGEBERIN NOTDIENSTE ANORDNEN?**

**Nein!** Notdienste dürfen nicht einseitig angeordnet werden, dazu bedarf es einer Vereinbarung mit ver.di. Notdienste sind in Krankenkassen nicht erforderlich.

**DARF DER STREIKAUFRUF PER WHATSAPP ERFOLGEN?**

Dies ist grundsätzlich möglich. Die Teilnehmer\*innen der WhatsApp-Gruppe müssen jedoch vorher zugestimmt haben (DSGVO).

**DARF DIE ARBEITGEBERIN NACH DEM STREIK MEHRARBEIT ODER ÜBERSTUNDEN ANORDNEN?**

**Nein!** Die Anordnung von Überstunden und Mehrarbeit wegen der Teilnahme am Streik ist rechtswidrig und unwirksam. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht.

**DÜRFEN PERSONALRATSMITGLIEDER STREIKEN?**

**Ja!** Die Kolleg\*innen dürfen zwar nicht als Personalratsmitglied aber als Beschäftigte der Dienststelle streiken..

**KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN**

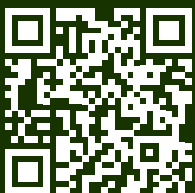
Name:

ver.di Bezirk:

E-Mail:

Telefonnummer:

Jetzt ver.di-Mitglied werden!



**Mach den Unterschied – werde Tarifaktiv.  
In dieser Tarifrunde kommt es auf jeden und jede Einzelne an!  
Wenn du bereit bist, Verantwortung zu übernehmen, deine Kolleg\*innen zu vernetzen und die Tarifrunde in deiner Dienststelle aktiv mitzugestalten –  
Dann werde Tarifaktiv!**